

# Geschäftsordnung für den HIPPOLINI-Verband e.V.

## §1: Rechte und Pflichten der Lehrkräfte, der Schulen, der Fördermitglieder, der Anwärter/innen, der Mini Coaches und der PONYLINI Trainer

### 1. Lehrkräfte

#### 1.1. Rechte der aktiven Lehrkräfte:

- Nutzung der HIPPOLINI-Wortbildmarke für ihren HIPPOLINI®-Unterricht
- Erscheinen auf der Internetseite als aktive HIPPOLINI-Lehrkraft mit Verlinkung zur eigenen Website
- Nutzung des kompletten Mitgliederangebotes des Vereins
- Ein aktives Mitglied kann sich für den Status einer HIPPOLINI-Schule bewerben
- Erhalt und Nutzung des Qualitätsschildes
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

#### 1.2. Pflichten der aktiven Lehrkräfte:

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI
- Zahlung des jährlichen Beitrages
- **Verpflichtung zur Weiterbildung** gemäß Geschäftsordnung, siehe Organigramm im Anhang
- Innerhalb von 4 Jahren Teilnahme an mindestens 3 Weiterbildungen, davon
  - eine am Institut (HIPPOLINI-Weiterbildung) UND
  - ein Besuch der Jahreshauptversammlung, bzw. einer Jahresversammlung einer Sektion, **eingeschlossen** der dort angebotenen Weiterbildung. Die Teilnahme an der JHV kann ersetzt werden durch eine weitere vom Institut angebotene Weiterbildung.
  - Die dritte Weiterbildung ist frei wählbar. Die Anerkennung der Weiterbildung erfolgt durch den Vorstand.
  - Eine Lehrkraft kann eine Weiterbildung für die nächste Weiterbildungsperiode anrechnen lassen, wenn diese Weiterbildung 6 Monate ( JHV 9 Monate) VOR ABLAUF der aktuell endenden Periode stattgefunden hat. Diese Anrechnung folgt nur auf Antrag der Lehrkraft bei der Geschäftsstelle.

Sind die oben genannten Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt, erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere vier Jahre. Dieses wird auf dem Qualitätsschild mit einer Plakette dokumentiert.

Bei Zertifizierung im Frühling/Sommer, beträgt die Weiterbildungsperiode 3,5 Jahre. Bei Zertifizierung im Herbst/Winter beginnt die Weiterbildungsperiode am 1.1. des Folgejahres.

#### 1.3 Rechte der passiven Lehrkräfte:

- Nutzung des eingeschränkten Mitgliederangebotes des Vereins
- Erhalt und Nutzung des Qualitätsschildes
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

#### 1.4. Pflichten der passiven Lehrkräfte:

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI®
- Zahlung des jährlichen Beitrages

Passive Mitglieder sind eingeladen, sich der Weiterbildungsverpflichtung der aktiven Mitglieder anzuschließen. Sind die oben genannten Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt, erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere vier Jahre. Dieses wird auf dem Qualitätsschild mit einer Plakette dokumentiert.

Möchte ein passives Mitglied wieder aktiv werden und ist nicht im Besitz einer gültigen Lizenz, sind folgende Maßnahmen verpflichtend (siehe auch §2 Status-Ummeldungen):

- Auffrischung der Kenntnisse der HIPPOLINI®-Methode durch den Besuch eines HIPPOLINI-Seminars nach Absprache mit dem Vorstand (und Institut) und
- 5-stündige Hospitation bei einer aktiven HIPPOLINI®-Lehrkraft

## **2. Schulen**

Aktive Mitglieder können den Status einer HIPPOLINI-Schule erwerben. Und/oder eine HIPPOLINI-Schule betreiben oder diese aufbauen.

#### 2.1. Rechte der Schulen:

- Nutzung der HIPPOLINI®-Wortbildmarke für ihren HIPPOLINI®-Unterricht
- Zusätzlich: Nennung und Verwendung des Titels in der eigenen Homepage und Email
- Erscheinen auf der Internetseite als HIPPOLINI®-Schule mit Verlinkung zur eigenen Website
- Zusätzlich: Sonderplatzierung auf der HIPPOLINI®-Verband e.V. Internetseite
- Nutzung des kompletten Mitgliederangebotes des Vereins
- Erhalt und Nutzung eines Reitschul-Schildes

#### 2.2 Pflichten der Schulen:

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI®
- Zahlung des jährlichen Beitrages
- Besitz einer gültigen HIPPOLINI Lehrkraft Lizenz
  - Zusätzlich: Innerhalb von vier Jahren mindestens eine pädagogische, bzw. in punkto Reitpädagogik/Unterrichtserteilung im Reitunterricht entsprechende Weiterbildung.
  - Alle 8 Jahre wird eine erneute Orts- und Unterrichtsbegutachtung, durch eine vom Vorstand berufene Person, durchgeführt.
  - Eine Lehrkraft kann eine Weiterbildung für die nächste Weiterbildungsperiode anrechnen lassen, wenn diese Weiterbildung 6 Monate (JHV 9 Monate) VOR ABLAUF der aktuell endenden Periode stattgefunden hat. Diese Anrechnung folgt nur auf Antrag der Lehrkraft bei der Geschäftsstelle.

Sind die oben genannten Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt, erfolgt die Verlängerung der Schule um weitere vier Jahre. Dieses wird auf dem Reitschul-Schild mit einer Plakette dokumentiert.

Eine bestehende Schule kann von einer Lehrkraft übernommen werden, durch eine neue Komplett-Abnahme (Neubeantragung), d.h. hier Beginn des neuen Intervalls bzgl. der Lizenzverlängerung u.a. in 8 Jahren neuer Sichtungstermin.

Oder durch Übernahme der bestehenden Reitschule mit Nachweis der Weiterbildungsvoraussetzungen zur Lizenzverlängerung -Intervall zur nächsten Sichtung wird übernommen und muss bereits in 4 Jahren zur nächsten Verlängerung stattfinden.

### **3. Fördermitglieder**

#### **3.1 Rechte der fördernden Mitglieder:**

- auf Wunsch Nennung auf der Internet-Seite als förderndes Mitglied
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung

#### **3.2 Pflichten der fördernden Mitglieder:**

- Zahlung des Beitrags

### **4. Mitglieder in Anwärtschaft (Lehrkraft, Mini Coach)**

#### **4.1 Rechte der Mitglieder in Anwärtschaft:**

- Das Mitglied in Ausbildung bemüht sich gemeinsam mit der Geschäftsstelle und der Ausbilderin um eine Patin aus der Regionalgruppe als Ansprechpartnerin und zur Unterstützung
- Erhalt des Newsletters
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Nutzung der entsprechenden HIPPOLINI-Wortbildmarke für die VORBEREITUNG ihres HIPPOLINI®-Unterricht
- Erscheinen auf der Internetseite als HIPPOLINI-Lehrkraft/Mini Coach in Ausbildung

#### **4.2 Pflichten der Mitglieder in Anwärtschaft:**

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI
- Sorgfältiger Umgang mit der HIPPOLINI-Wortbildmarke
- Ablegen der Prüfung und Eintritt als ordentliches Mitglied in den Verband innerhalb von 18 Monaten (eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit der Zertifizierung zur HIPPOLINI Lehrkraft/Mini Coach)
- Ablegen der Prüfung in Sonderfällen auch möglich wenn Eingangsqualifikationen fehlen. Die Anwärtschaft verkürzt sich bei Teilnahme an der Prüfung auf 6 Monate.

### **5. Mini Coaches**

#### **5.1 Rechte der aktiven Mini Coaches:**

- Nutzung der HIPPOLINI Mini Coach-Wortbildmarke für ihren HIPPOLINI Miniclub Unterricht
- Erscheinen auf der Internetseite als aktiver HIPPOLINI Mini Coach mit Verlinkung zur eigenen Website
- Nutzung des kompletten Mitgliederangebotes des Vereins
- Erhalt und Nutzung des Mini Coach Qualitätsschildes
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

## 5.2 Pflichten der aktiven Mini Coaches:

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI
- Zahlung des jährlichen Beitrages
- Verpflichtung zur Fortbildung gemäß Geschäftsordnung
- Innerhalb von 4 Jahren Teilnahme an mindestens 2 Fortbildungen, davon
  - mindestens ein Besuch einer Jahreshauptversammlung, bzw. einer Jahresversammlung einer Sektion, **eingeschlossen** der dort angebotenen Weiterbildung. Die Teilnahme an der JHV kann durch eine vom Institut angebotene und für Mini Coaches zugängliche Weiterbildung (z. B. Anstatt und Dazu, Miniclub plus, Reitlehre, Ponylini W, usw.) ersetzt werden
  - Entweder eine relevante pädagogische Weiterbildung (entsprechend der Altersgruppe, mit der gearbeitet wird oder eine weitere für Mini Coaches zugängliche Weiterbildung am Institut, (z. B. Anstatt und Dazu, Miniclub plus, Reitlehre, usw.).
  - Ein MINI Coach kann eine Weiterbildung für die nächste Weiterbildungsperiode anrechnen lassen, wenn diese Weiterbildung 6 Monate (JHV 9 Monate) VOR ABLAUF der aktuell endenden Periode stattgefunden hat. Diese Anrechnung folgt nur auf Antrag des MINI Coach bei der Geschäftsstelle.

Sind die oben genannten Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt, erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere vier Jahre. Dieses wird auf dem Qualitätsschild mit einer Plakette dokumentiert.

Bei Zertifizierung im Frühling/Sommer, beträgt die Weiterbildungsperiode 3,5 Jahre. Bei Zertifizierung im Herbst/Winter beginnt die Weiterbildungsperiode am 1.1. des Folgejahres.

## 5.3 Rechte der passiven Mini Coaches:

- Nutzung des eingeschränkten Mitgliederangebotes des Vereins
- Erhalt und Nutzung des Qualitätsschildes
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

## 5.4 Pflichten der passiven Mini Coaches:

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI®
- Zahlung des jährlichen Beitrages

Passive Mini Coaches sind eingeladen, sich der Weiterbildungsverpflichtung der aktiven Mini Coaches anzuschließen. Sind die oben genannten Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt, erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere vier Jahre. Dieses wird auf dem Qualitätsschild mit einer Plakette dokumentiert.

Möchte ein passives Mitglied wieder aktiv werden und ist nicht im Besitz einer gültigen Lizenz, sind folgende Maßnahmen verpflichtend (siehe auch §2 Status-Ummeldungen):

- Auffrischung der Kenntnisse der HIPPOLINI®-Methode durch den Besuch eines HIPPOLINI-Seminars nach Absprache mit dem Vorstand (und Institut) und
- 5-stündige Hospitation bei einer aktiven HIPPOLINI®-Lehrkraft/Mini Coach

## 6. PONYLINI Trainer

Aktive Lehrkräfte können die Ausbildung zum PONYLINI Trainer absolvieren.

- PONYLINI Trainer haben weiterhin die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive HIPPOLINI-Lehrkräfte
- Sie erhalten ein Qualitätsschild, das sie als PONYLINI Trainer ausweist
- Weiterbildungsverpflichtung: Besitz einer gültigen Lizenz.
- Zusätzlich: PONYLINI Trainer verpflichten sich zu einer zusätzlichen Weiterbildung innerhalb von 4 Jahren in einem Bereich der Pony, bzw. Pferdeausbildung, z. B. Bodenarbeit, Longieren usw. Sollte dieser Bereich durch die ohnehin anfallende Lehrkraft-Weiterbildung abgedeckt werden, wird diese für den PONYLINI Trainer anerkannt.

Sind die oben genannten Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt, erfolgt die Verlängerung der PONYLINI Trainer-Lizenz um weitere vier Jahre. Dieses wird auf dem PONYLINI Trainer Schild mit einer Plakette dokumentiert.

## 7. Angestellte Lehrkräfte / Mini Coach

### 7.1. Rechte der angestellten Lehrkräfte / Mini Coaches:

- Eingeschränkte Nutzung des Mitgliederangebotes des Vereins
- Erhalt und Nutzung des Qualitätsschildes
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

### 7.2. Pflichten der angestellten Lehrkräfte / Mini Coaches:

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI
- Nachweis des Angestelltenverhältnisses
- Zahlung des jährlichen Beitrages
- **Verpflichtung zur Weiterbildung** gemäß Geschäftsordnung, siehe Organigramm im Anhang
- Innerhalb von 4 Jahren Teilnahme an mindestens 3 Weiterbildungen (Mini Coaches 2 Weiterbildungen, mindestens eine HIPPOLINI Weiterbildung), davon
  - eine am Institut (HIPPOLINI-Weiterbildung) UND/ODER
  - ein Besuch der Jahreshauptversammlung, bzw. einer Jahresversammlung einer Sektion, **eingeschlossen** der dort angebotenen Weiterbildung. Die Teilnahme an der JHV kann ersetzt werden durch eine weitere vom Institut angebotene Weiterbildung.
  - Die dritte Weiterbildung ist frei wählbar. Die Anerkennung der Weiterbildung erfolgt durch den Vorstand.
  - Eine Lehrkraft / Mini Coach kann eine Weiterbildung für die nächste Weiterbildungsperiode anrechnen lassen, wenn diese Weiterbildung 6 Monate (JHV 9 Monate) VOR ABLAUF der aktuell endenden Periode stattgefunden hat. Diese Anrechnung folgt nur auf Antrag der Lehrkraft bei der Geschäftsstelle.

Sind die oben genannten Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt, erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere vier Jahre. Dieses wird auf dem Qualitätsschild mit einer Plakette dokumentiert.

Bei Zertifizierung im Frühling/Sommer, beträgt die Weiterbildungsperiode 3,5 Jahre. Bei Zertifizierung im Herbst/Winter beginnt die Weiterbildungsperiode am 1.1. des Folgejahres.

Angestellten Lehrkräfte / Mini Coaches können ihre Mitgliedschaft jederzeit in eine aktive oder passive Mitgliedschaft ummelden. Bei Ummeldung in die aktive Mitgliedschaft muss das Qualitätsschild an die Geschäftsstelle zurückgesandt werden und gegen Kostenbeteiligung wird ein neues Qualitätsschild für die aktive Mitgliedschaft bestellt.

## **8. Angestellte Ferien Coaches**

### 8.1. Rechte der angestellten Ferien Coaches:

- Eingeschränkte Nutzung des Mitgliederangebotes des Vereins
- Erhalt und Nutzung des Qualitätsschildes
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

### 8.2. Pflichten der angestellten Ferien Coaches:

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI
- Nachweis des Angestelltenverhältnisses
- Zahlung des jährlichen Beitrages
- **Verpflichtung zur Weiterbildung** gemäß Geschäftsordnung, siehe Organigramm im Anhang
- Innerhalb von 4 Jahren Teilnahme an mindestens 2 Weiterbildungen (mindestens eine HIPPOLINI Weiterbildung), davon
  - eine am Institut (HIPPOLINI-Weiterbildung) UND/ODER
  - ein Besuch der Jahreshauptversammlung, bzw. einer Jahresversammlung einer Sektion, **eingeschlossen** der dort angebotenen Weiterbildung. Die Teilnahme an der JHV kann ersetzt werden durch eine weitere vom Institut angebotene Weiterbildung.
  - Eine Weiterbildung ist frei wählbar. Die Anerkennung der Weiterbildung erfolgt durch den Vorstand.
  - Ein Ferien Coach kann eine Weiterbildung für die nächste Weiterbildungsperiode anrechnen lassen, wenn diese Weiterbildung 6 Monate (JHV 9 Monate) VOR ABLAUF der aktuell endenden Periode stattgefunden hat. Diese Anrechnung folgt nur auf Antrag bei der Geschäftsstelle.

Sind die oben genannten Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt, erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere vier Jahre. Dieses wird auf dem Qualitätsschild mit einer Plakette dokumentiert.

Bei Zertifizierung im Frühling/Sommer, beträgt die Weiterbildungsperiode 3,5 Jahre. Bei Zertifizierung im Herbst/Winter beginnt die Weiterbildungsperiode am 1.1. des Folgejahres.

Angestellten Ferien Coaches können ihre Mitgliedschaft jederzeit in eine aktive oder passive Mitgliedschaft ummelden. Bei Ummeldung in die aktive Mitgliedschaft muss das Qualitätsschild an die Geschäftsstelle zurückgesandt werden und gegen Kostenbeteiligung wird ein neues Qualitätsschild für die aktive Mitgliedschaft bestellt.

### 8.3 Rechte der passiven Ferien Coaches:

- Nutzung des eingeschränkten Mitgliederangebotes des Vereins
- Erhalt und Nutzung des Qualitätsschildes
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

### 8.4 Pflichten der passiven Ferien Coaches:

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI®
- Zahlung des jährlichen Beitrages

Passive Ferien Coaches sind eingeladen, sich der Weiterbildungsverpflichtung der aktiven Ferien Coaches anzuschließen. Sind die oben genannten Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt, erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere vier Jahre. Dieses wird auf dem Qualitätsschild mit einer Plakette dokumentiert.

Möchte ein passives Mitglied wieder aktiv werden und ist nicht im Besitz einer gültigen Lizenz, sind folgende Maßnahmen verpflichtend (siehe auch §2 Status-Ummeldungen):

- Auffrischung der Kenntnisse der HIPPOLINI®-Methode durch den Besuch eines HIPPOLINI-Seminars nach Absprache mit dem Vorstand (und Institut) und
- 5-stündige Hospitation bei einer aktiven HIPPOLINI®-Lehrkraft/Mini Coach/Ferien Coach

## **9.Fördermitglieder- Ferienhof**

### 9.1.Rechte der Fördermitglieder - Ferienhof:

- Nutzung der Wort/Bildmarke
- Erscheinen auf der Internetseite als Ferienhof mit Verlinkung zur eigenen Website

### 9.2. Pflichten der Fördermitglieder - Ferienhof:

- Bekenntnis zum Leitbild von HIPPOLINI
- Nachweis des Angestelltenverhältnisses
- Zahlung des jährlichen Beitrages
- **Verpflichtung zum jährlichen Nachweis über die Anstellung des beschäftigtem Ferien Coaches**
- Ist das Fördermitglied-Ferienhof auch gleichzeitig der angestellte Ferien Coach entfällt der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft – Angestellt Ferien Coach-, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft Ferien Coach bleiben jedoch unberührt.

## **§2: Status-Ummeldungen**

Die Ummeldung von aktiv auf passiv ist zum Jahresende möglich. Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder siehe §1, 1.3 und 1.4.

Die Ummeldung von passiv auf aktiv kann jederzeit erfolgen. Möchte ein passives Mitglied wieder aktiv werden und ist nicht im Besitz einer gültigen Lizenz, sind folgende Maßnahmen verpflichtend:

- Auffrischung der Kenntnisse der HIPPOLINI®-Methode durch den Besuch eines HIPPOLINI-Seminars nach Absprache mit dem Vorstand (und Institut) und
- 5-stündige Hospitation bei einer aktiven HIPPOLINI®-Lehrkraft

### **§3: Rechtsgeschäfte**

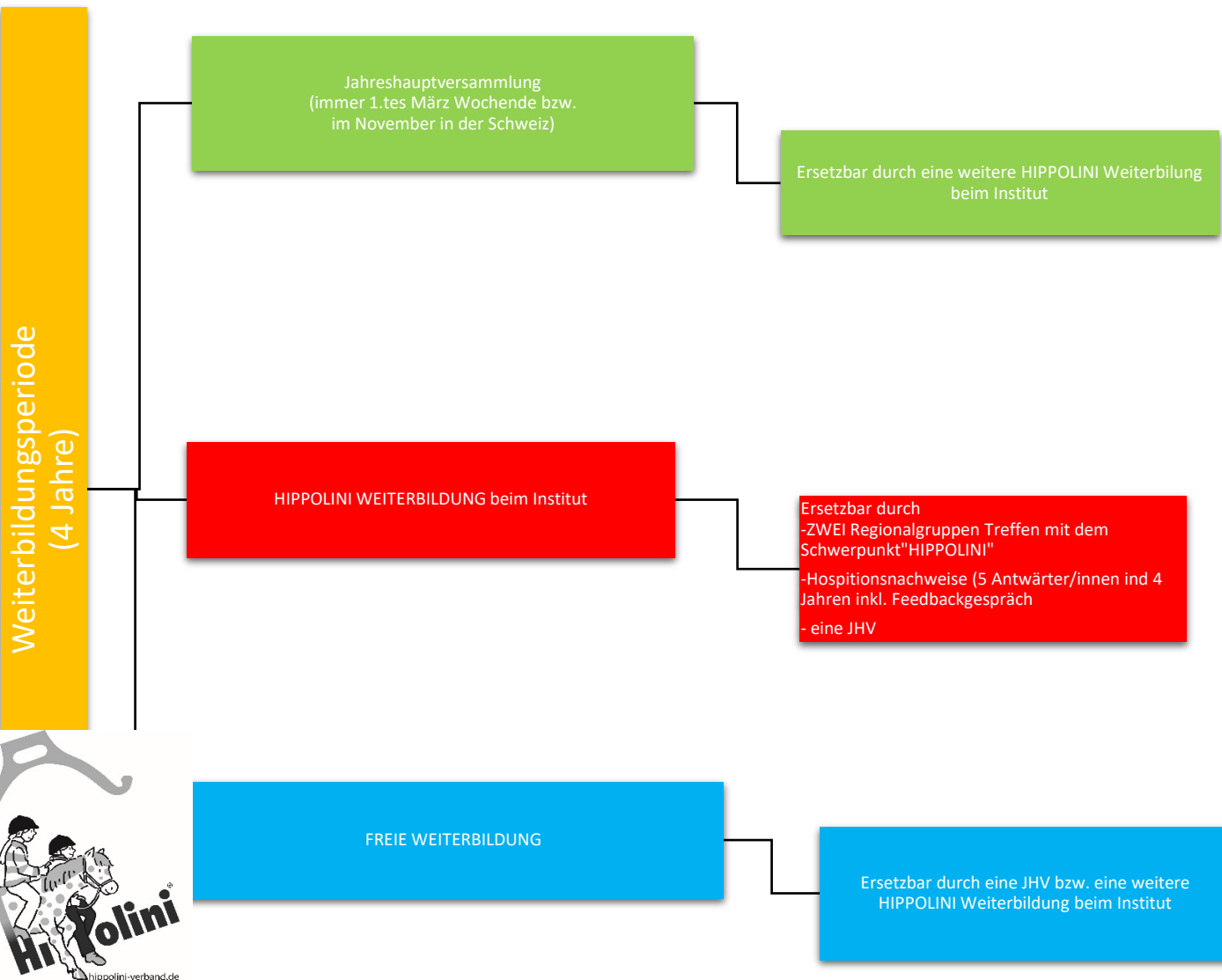
Rechtsgeschäfte über 5.000,- Euro bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand per Telefonkonferenz überarbeitet, beraten und beschlossen.

### **§4: Ausschlüsse/Kündigungen**

Entsprechend der Satzung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird durch die Geschäftsstelle schriftlich informiert. Das Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Dazu gibt es ein festgeschriebenes Verfahren, siehe im Anhang Organigramm Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt immer zum 30.06. oder 31.12., mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.





**Mini Coach:**  
**2 Weiterbildungen in 4 Jahren:**  
1 HIPPOLINI Weiterbildung (rot) und/oder 1 Jahreshauptversammlung (grün)  
1 Freie Weiterbildung (blau)  
**Schulen:**  
**Zusätzlich in 4 Jahren:**  
1 pädagogische, bzw. in punkto Reitpädagogik/Unterrichtserteilung im  
Reitunterricht entsprechende Weiterbildung.  
**Alle 8 Jahre:**  
Erneute Orts und Unterrichtsbegutachtung durch den Verband

**NUR BEI KOMPLETT ERFÜLLUNG DIESER  
WEIBTERBILDUNGSVERPFLICHTUNG:**  
Verlängerung der HIPPOLINI Lizenz für weitere 4 Jahre  
(Plakette wird automatisch & kostenlos dem Mitglied zugesandt)

## Was ist eine HIPPOLINI-Weiterbildung? Anhang zur Geschäftsordnung vom 18.06.2019

1. Alle vom Institut angebotenen Weiterbildungen
2. Teilnahme an mindestens 2 Regionalgruppentreffen (mindestens halbtägig) innerhalb der Weiterbildungsperiode mit folgenden Inhalten:
  - Vom Verband angebotene Coachings (z. B. Führtechnik, Existenzgründung)
  - Vom Institut angebotene Seminare (z. B. Pferdisch für Kinder)
  - Vom Verlag angebotene Seminare (z. B. Lehrtafel bauen)
  - Bei jedem Regionalgruppentreffen soll Raum gegeben werden zu fachlichem Austausch.
  - Viele weitere Themen sind denkbar. Der/die Veranstalter von Regionalgruppentreffen sollen vorher mit dem Verband abklären (Geschäftsstelle), wie das Treffen geplant ist und ablaufen soll. Anerkennung als Weiterbildung wird vom Vorstand gegeben.

Aufnahme von Hospitanten/Hospitantinnen: Zur Anerkennung als Weiterbildung müssen Innerhalb der Weiterbildungsperiode wenigstens 5 verschiedene Hospitanten/Hospitantinnen aufgenommen werden. Die Hospitation wird auf einem Laufzettel dokumentiert und ggf. kommentiert (in der Geschäftsstelle erhältlich). Bei jeder Hospitation muss ein Feedback-Gespräch geführt werden, der Hospitant/die Hospitantin bestätigt dieses mit seiner/ihrer Unterschrift



# Beitragsordnung

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbandes ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verband ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen, Bankverbindungsänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verband daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Zertifizierung im Sommer ist der halbe Jahresbeitrag zuzahlen, bei Zertifizierung im Winter ist der volle Beitrag für das Folgejahr zu zahlen.
5. Alle Beiträge des Verbandes werden per SEPA Lastschrift Mandat eingezogen.
6. Der Jahresbeitrag wird im November für das Folgejahr eingezogen, bei Eintritt nach der Zertifizierung.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.

# Anlage A

## 1. Beiträge jährlich in €

Aktives Mitglied	90,00 €
Passives Mitglied	40,00 €
Schulen	130,00 €
Fördermitglied	Ab 20,00 €
Angestellt	50,00 €
Fördermitglied- Ferienhof	100,00 €

## 1. Einmalige Zahlungen in €

Aufnahmegebühr	75,00 €
Abnahme Schule	150,00 €

## 2. Bearbeitungsgebühren in €

Nachträgliche Bearbeitung der Weiterbildungsperiode 4 Woche nach Ablauf	50,00 €
Nachträgliche Bearbeitung der Weiterbildungsperiode 7 Woche nach Ablauf	75,00 €
Mitgliedsbeitrag Mahnung Bearbeitungsgebühr	5,00 € 7,00 €
Nachsenden Unterlagen	25,00 €

